Satzung

des „Vereins der Freunde und Förderer der Stadtbibliothek Bielefeld e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Stadtbibliothek Bielefeld e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er dient dem Erhalt und der Förderung kultureller und bildungspolitischer Zwecke durch ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit und der Ziele der Stadtbibliothek.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
   - Förderung und Hilfe beim Ausbau des Bestands an Medien und technischen Hilfsmitteln
   - Förderung und Hilfe bei der Durchführung und Gestaltung von Veranstaltungen insbesondere auch im Bereich der Leseförderung (Lesungen, Ausstellungen, Vorträge u.a.)
   - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Hilfe bei Publikationen
   - Unterstützung bei der wissenschaftlichen Arbeit sowie Pflege der Tradition und der Geschichte der Bielefelder Bibliothek.
3. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden. Diese erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gewinne sind ausschließlich zu den genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
   Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen in das Eigentum der Stadt Bielefeld über, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek ist von Amts wegen beitragsfreies Mitglied.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung und Ausschließung.
4. Ein Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Über eine Ausschließung aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder werden über Aktivitäten der Stadtbibliothek informiert und zu Veranstaltungen eingeladen.

§ 5
Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jedoch EURO 30,-- pro Jahr und für andere Mitglieder EURO 125,-- pro Jahr.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar fällig.
3. Der Verein nimmt neben den Beiträgen Spenden – auch von Nichtmitgliedern – entgegen.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Protokoll zu errichten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit und muß auf Verlangen des Beirats oder eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme eines Beschlusses über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.(sh. § 10) Zu diesen Beschlüssen ist eine ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur eine einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlußfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dann gilt der Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Änderung der Satzung
   b) Wahl des Beirats
   c) Wahl des Vorstandes
   d) Wahl der Rechnungsprüfer
   e) Änderung der Mitgliedsbeiträge
   f) Auflösung des Vereins

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Leiter/in der Stadtbibliothek
- bis zu 3 weiteren Beisitzern

2. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, wobei einer der unterzeichneten Vorstandsmitglieder der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister sein muß.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Amtszeit aus, so wird der Vorstand durch ein vom Beirat zu bestimmendes Mitglied für den Rest der Amtszeit ergänzt.
5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Vorstand soll sich in wichtigen Fragen vom Beirat beraten lassen.

§ 9
Beirat

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern, welche alle ordentliche Vereinsmitglieder oder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen sein sollen. Angehörige der Universität sollen angemessen vertreten sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden und Stellvertreter/in. Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine Beiratssitzung ein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 10
Auflösung

1. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld zur Verwendung für die Stadtbibliothek.

Bielefeld, 18.6.2009, eingetragen im VR 12.5.2011

Beschluß Mitgliederversammlung